

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0014/2014

Auskunft erteilt:

Herr Wimmer

Ruf:

492-4027

E-Mail:

WimmerWo@stadt-muenster.de

Datum:

08.01.2014

Betrifft

Umstrukturierung des Förderschulangebotes "Lernen"

Beratungsfolge

28.01.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
28.01.2014	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt, im Rahmen des Entwicklungsprozesses zu einer inklusiven Schullandschaft nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz, in Münster mittelfristig ein aufnahmefähiges Förderschulangebot „Lernen“ aufrecht zu erhalten, das den Eltern ein faktisches Wahlrecht ermöglicht.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass nach der neuen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen drei der vier Förderschulen „Lernen“ in Münster keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen. Deshalb beschließt der Rat in Kenntnis der Schulkonferenzbeschlüsse der Augustin Wibbelt-Schule, der Johannesschule und der Uppenbergschule die Umstrukturierung des Förderschulangebotes „Lernen“ in Trägerschaft der Stadt Münster mit
 - a. der Auflösung der Förderschule Augustin Wibbelt-Schule für Primar- und Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zum Stichtag 31.07.2014,
 - b. der Auflösung der Förderschule Johannesschule Hilstrup für Primar- und Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ zum Stichtag 31.07.2014,
 - c. dem Erhalt der beiden unter a) und b) genannt Schulstandorte ab 01.08.2014 als Teilstandorte der Förderschule Uppenbergschule für Primarstufe und Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ nach Maßgabe der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Anträge der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit den Münsterlandkreisen Gespräche aufgenommen hat, um die Möglichkeit gemeinsamer Trägerschaftsmodelle für Förderschulen „Lernen“ zu erörtern.

Kosten:

Der auf Grund der Umstrukturierung einmalig erhöhte Sachaufwand zum Schuljahr 2014 / 2015 i.H.v. 3000,- Euro wird aus laufenden Mitteln der Produktgruppe 03.01 „Leistungen für Schulen“ finanziert. In späteren Jahren können ggfs. erhöhte Schülerfahrtkosten anfallen.

Begründung:

Ausgangslage

Mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat das Land Nordrhein-Westfalen für die Entwicklung inklusiver Schulangebote die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die grundlegenden Ziele des Änderungsgesetzes betreffen sowohl den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, als auch Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Wahl des Förderortes und Entscheidungsbefugnisse des Schulträgers zur Entwicklung eines inklusiven Schulangebotes:

- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert (§2 Abs. 5).
- Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erfolgt in der Regel auf Antrag der Eltern (§19 Abs. 5), Schulen können dies zukünftig nur in wenigen Ausnahmefällen beantragen (§19 Abs. 7).
- Die sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt, Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen (§20 Abs. 2).
- Schulaufsicht und Schulträger richten an allgemeinen Schulen Gemeinsames Lernen ein, der Schulträger kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Schwerpunktschulen bestimmen, die mehrere Förderschwerpunkte umfassen (§20 Abs. 6).
- Der Schulträger kann mit Zustimmung der Schulaufsicht Förderschulen mit den Schwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ auch dann auflösen, wenn sie noch über ausreichende Schülerzahlen nach der Mindestgrößenverordnung verfügen (§132 Abs. 1)

Parallel zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine neue Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassen worden. Sie legt fest, welche Mindestschülerzahlen bei den jeweiligen Förderschwerpunkten an den Schulen für die Errichtung und Fortführung vorhanden sein müssen. Schulen, die diese Schülerzahlen unterschreiten, können keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen und müssen auslaufend aufgelöst werden.

Für die in dieser Vorlage in Rede stehenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ beträgt die Mindestschülerzahl 144 Schülerinnen und Schüler, an Schulen ohne Primarstufe müssen 112 Schülerinnen und Schüler angemeldet sein.

Abweichend von diesen Mindestschülerzahlen ermöglicht die Verordnung, dass „Eine Förderschule (...) in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (...) an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden (kann). In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.“ (§1 Abs. 2 MindestgrößenVO v. 16.10.2013). Für Teilstandorte mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bedeutet dies, dass mindestens 72 Schülerinnen und Schüler insgesamt oder 56 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe angemeldet sein müssen.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sind abweichend von den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen ziendifferent zu fördern (§12 Abs. 4 SchulG NRW), d.h. sie werden zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt „Lernen“ ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich (§ 19 Abs. 4 SchulG NRW).

Als ziendifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler können sie grundsätzlich unabhängig vom angebotenen Abschluss an jeder allgemeinen Schule angemeldet werden, an der durch die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde. Alternativ ist eine Anmeldung an einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt möglich.

Zu 1.

Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung die Regel. Die Einrichtung von Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen und die damit korrespondierende neue Verordnung zu Mindestschülerzahlen an Förderschulen sollen den Aufbau eines inklusiven Schulangebotes forcieren. Die dafür erforderliche Ausstattung an allgemeinen Schulen und die entsprechende Finanzierung sind immer noch ungelöst und Gegenstand der Diskussionen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden zur Anwendung des Konnexitätsprinzips.

Gleichzeitig lassen die öffentlichen Diskussionen, die Diskussionen in den Kollegien und in der Elternschaft sowohl der allgemeinen Schulen wie auch der Förderschulen noch ein hohes Maß an Unsicherheit über das Gelingen der Inklusion erkennen. Dabei sind neben Fragen zur Personalausstattung der allgemeinen Schulen mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und zur räumlichen Ausrichtung der Gebäude auf die Bedarfe der jeweiligen Förderschwerpunkte auch immer wieder die besonderen Rahmenbedingungen und die hohe sonderpädagogische Kompetenz an Förderschulen Thema. Befürchtungen, dass diese an allgemeinen Schulen nicht in vergleichbarer Qualität vorhanden sein können, da die erforderlichen Strukturen noch aufgebaut werden müssen, begründen bei manchen Schulen und Eltern die Sorge, dass den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch im gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen nicht die erforderliche individuelle Förderung zuteil werden kann. Dies betrifft insbesondere den für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ erforderlichen ziendifferenten Unterricht.

Auch im Bereich der zum Ende der Schulpflichtzeit zunehmenden Berufsorientierung haben die Förderschulen „Lernen“ für ihre Schülerinnen und Schüler spezifische Netzwerke und Strukturen entwickelt und für ihre berufliche Zukunft hervorragende Arbeit geleistet.

Das Gelingen der Inklusion hängt auch ab vom wachsenden Vertrauen der Eltern in die bestmögliche Förderung ihrer Kinder an der von ihnen gewählten allgemeinen Schule. Insofern ist der erfolgreiche Aufbau einer inklusiven Schullandschaft auch als ein Prozess für alle Beteiligten zu verstehen, dem ausreichend Zeit eingeräumt werden muss.

Auch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz spricht dabei den Eltern eine wesentliche Rolle zu. Sie sind in der Regel Antragsteller zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (§19 Abs. 5) und Ihnen wird ein Wahlrecht zugestanden, ob ihr Kind an einer von der Schulaufsicht benannten allgemeinen Schule oder an einer Förderschule unterrichtet werden soll (§20 Abs. 2).

Dieses Wahlrecht der Eltern ist faktisch aber nur dann gegeben, wenn entsprechende Schulangebote vorhanden sind. Ziel dieses Beschlusses ist es, im Bereich des Schulträgers Stadt Münster für einen mittelfristigen Zeitraum diese Wahlmöglichkeit für den Förderschwerpunkt „Lernen“ aufrecht zu erhalten.

Wie lange dieses Elternwahlrecht aufrecht erhalten werden kann, hängt dabei ab von der zukünftigen Schülerzahlentwicklung im Förderschwerpunkt „Lernen“ und der Entscheidung der Eltern, für die Förderung ihres Kindes eine allgemeine Schule oder eine Förderschule anzuwählen und damit maßgeblich Einfluss auf die Fortführungsgröße und Aufnahmefähigkeit einer Förderschule zu nehmen. Beide Kriterien spiegeln die Entwicklung des Prozesses zu einer inklusiven Schullandschaft und das Vertrauen der Eltern in die bestmögliche Förderung ihres Kindes auch an einer allgemeinen Schule wider.

Zu 2.

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ müssen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MindestgrößenVO zur Fortführung mindestens 144 Schülerinnen und Schüler in Primar- und Sekundarstufe haben. Bei Förderschulen ohne Primarstufe beträgt die Mindestschülerzahl 112 Schülerinnen und Schüler. An Teilstandorten muss mindestens die Hälfte dieser Schülerzahl erreicht werden (§ 1 Abs. 2 MindestgrößenVO).

In Schulträgerschaft der Stadt Münster befinden sich mit der Augustin Wibbelt-Schule, der Johannesschule, der Uppenbergschule und der Albert-Schweitzer-Schule insgesamt 4 Förderschulen, die allein oder in Kombination mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ den Förderschwerpunkt „Lernen“ anbieten.

Schülerzahlen im Förderschwerpunkt „Lernen“ an städt. Förderschulen

Förderschule	Schülerzahl Primarstufe		Schülerzahl Sekundarstufe		Schülerzahl gesamt
	4. Jahrgang	gesamt	10. Jahrgang	gesamt	
Albert-Schweitzer-	13	31	22	143	174
Augustin Wibbelt-	9	17	20	82	99
Johannes-*	6	14	24	85	99**
Uppenberg- *	8	16	15	71	87***

* im Förderschwerpunkt „Lernen“ / Quelle: Amt f. Schule und Weiterbildung; Schulstatistik 2013/2014

** im Förderschwerpunkt ES zusätzlich insgesamt 26 SuS / Quelle s.o.

*** im Förderschwerpunkt ES zusätzlich insgesamt 31 SuS / Quelle s.o.

Die Förderschulen Augustin Wibbelt-Schule (Förderschwerpunkt Lernen), Johannesschule (Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“) sowie die Uppenbergschule (Förderschwerpunkte „Lernen und emotionale und soziale Entwicklung“) erfüllen demnach als eigenständige Schulen nicht die nach der Mindestgrößenverordnung erforderliche Mindestschülerzahl zur Fortführung, könnten ohne schulorganisatorische Maßnahmen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufnehmen und müssten auslaufend aufgelöst werden.

Die Albert-Schweitzer-Schule wäre demnach das einzige verbleibende Förderschulangebot „Lernen“ für die Gesamtstadt Münster, an dem noch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden könnten. Die Albert-Schweitzer-Schule ist eine an der Montessori-Pädagogik ausgerichtete Förderschule, bei der auf Grund dieses besonderen Angebotes und der aktuell vorhandenen Schülerzahlen zu erwarten ist, dass sie auch mittelfristig fortgeführt werden und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf „Lernen“ aufnehmen kann. Sie liegt am Ostrand der Innenstadt und ist aus nördlichen Stadtteilen wie Kinderhaus und Coerde nur mit einer Fahrzeit von mehr als 60 Minuten erreichbar.

Im Sinne eines auch mittelfristig wohnortnahen Schulangebotes und möglichst unkomplizierter Schulwege gerade für Schülerinnen und Schüler dieses Förderschwerpunktes liegt es deshalb nahe, eine Umstrukturierung des Förderschulangebotes „Lernen“ mit den drei Schulen vorzunehmen, die jeweils eigenständig nicht die Anforderungen der MindestgrößenVO erfüllen.

Dafür sollen die Augustin Wibbelt-Schule und die Johannesschule zum Stichtag 31.07.2014 aufgelöst werden. Die formale Ummeldung der Schülerinnen und Schüler zur Uppenbergschule erhöht dort die Schülerzahlen über die Mindestanforderung der Verordnung zur Fortführung hinaus und ermöglicht den mittelfristigen Erhalt der Schule. Die Fortführung der Standorte der Augustin Wibbelt-Schule und der Johannesschule vom 01.08.2014 an als Teilstandorte der Uppenbergschule führen dazu, dass

- die jetzigen Schülerinnen und Schüler der beiden aufzulösenden Schulen weitgehend mit den gleichen Lehrkräften in ihrem Klassenverband verbleiben können und auch weiterhin ihre Schule am bekannten Ort besuchen können. Obgleich formal Schulen aufgelöst werden und die Schülerinnen und Schüler formal die Schule wechseln, stellt dieser sanfte Übergang sicher, dass dies mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen für Schülerinnen und Schüler einher geht.
- Eltern, die ihre Kinder neu anmelden wollen, eine Anmeldung zur Beschulung an einem wohnortnahen Schulangebot für die Stadtbezirke Nord, Süd und West offen steht. Soweit die Teilstandorte die geforderte Mindestgröße von 72 SuS insgesamt bzw. 56 SuS allein für die Sekundarstufe aufweisen, können dort auch neue Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Zumindest für das Schuljahr 2014/2015 wären auch ohne weitere Aufnahmen und bei Abgang des 10. Jahrgangs Fortführung und Aufnahmefähigkeit der Teilstandorte Augustin Wibbelt-Schule mit 79 SuS und Johannesschule mit 75 SuS gesichert. Das Wahlrecht der Eltern bleibt auf diese Weise zunächst unverändert bestehen.

Zudem stützt die Fortführung des Standortes der Augustin Wibbelt-Schule auch die vom Rat der Stadt Münster getroffene Entscheidung, den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen u.a. mit der Gemeinde Havixbeck zur Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Lernen“ fortzuführen.

Die aufgrund rückläufiger Schülerzahlen frei werdenden Flächen im Gebäude der Augustin-Wibbelt-Schule sollen zukünftig für eine Kindertageseinrichtung genutzt werden. Dem Rat wird später hierzu ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Der ausgesprochen guten pädagogischen Arbeit der Schulen und ihrer Vernetzung in den jeweiligen Stadtteilen wird auch nach der Umstrukturierung dadurch Rechnung getragen, dass die jeweiligen Standorte ihre bestehenden Schulkonzepte im Rahmen der Möglichkeiten und in Anpassung an die Entwicklung der Schülerzahlen fortführen können.

Diese Umstrukturierung ist mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht in einem kooperativen Verfahren entwickelt worden und ist entsprechend § 76 SchulGNRW den Gremien der Schule zur rechtzeitigen Beteiligung vorgelegt worden.

Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen haben zu den Planungen ausdrücklich zugestimmt (s. anliegende Beschlüsse der Schulkonferenzen).

Eine Fortführung der Teilstandorte und Aufnahmen neuer Schülerinnen und Schüler ist nach Unterschreiten der Mindestschülerzahl nicht mehr möglich. Aufnahme und tatsächliche Beschulung kann dann nur noch am Standort der Uppenbergschule erfolgen. Die Teilstandorte sind dann auslaufend aufzulösen. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz eröffnet dazu die Möglichkeit, dass einzelne Klassen als Verband dann auch an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden können.

Eine Zusammenführung von Uppenbergschule und Albert-Schweitzer-Schule in späteren Jahren zur Aufrechterhaltung zumindest eines Förderschulangebotes „Lernen“ in Münster soll einer dann aktuellen Bewertung des Inklusionsprozesses und des erkennbaren Elternwahlverhaltens vorbehalten bleiben.

Zu 3.

Die Auflösung oder Änderung von Schulen unterliegt gemäß § 81 Abs. 3 SchulGNRW der Genehmigung der Schulaufsicht. Die Verwaltung wird die dem Ratsbeschluss entsprechenden Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Zu 4.

Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ aus angrenzenden Umlandgemeinden sind in Münster üblich und waren bislang auch über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt. Der Inhalt dieser Vereinbarungen soll nach dem Beschluss des Rates auch nach Auflösung der Vereinbarungen fortgeführt werden (V/0458/2013 „Öffentlich-rechtliche Verträge zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf „Lernen“...“).

Im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes müssen auch in den Umlandgemeinden und –kreisen zukünftig allgemeine Schulen mit gemeinsamen Lernen eingerichtet werden und eröffnen den Eltern damit ein zusätzliches Angebot zu bestehenden Förderschulen „Lernen“. Um im Sinne des Beschlussvorschlages dieser Vorlage die Möglichkeit der Anwahl einer Förderschule auch im regionalen Zusammenhang zu prüfen, werden mit den Münsterlandkreisen in weiteren Gesprächen gemeinsame Trägerschaftsmodelle erörtert.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

Ergebnisse der Schulkonferenzen
Augustin-Wibbelt-Schule, Johannesschule Hilstrup
und Uppenbergschule